

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 09.05.2014**

in der Fassung 1. Änderung 04. Oktober 2023

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Saulgau am 28.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Geltungsbereich**

Die Stadt Bad Saulgau erhebt für öffentliche Leistungen Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebührensatzung), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Bad Saulgau. Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Stadt Bad Saulgau.

## **§ 2**

### **Gebührenfreiheit**

- (1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
- a) Gnadensachen,
  - b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
  - c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
  - d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
  - e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - f) die behördliche Informationsgewinnung,
  - g) Verfahren, die von der Gemeinde/Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit:
- h) das Land Baden-Württemberg,
  - i) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
  - j) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg. Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.
- (3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und der Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt Bad Saulgau gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem aktualisierten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 5 € bis 2.500 € zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

- (4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Soweit die Leistungen der in dieser Satzung festgelegten Gebühren, umsatzsteuerpflichtig sind, ist zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer in gesetzlich festgelegter Höhe hinzuzurechnen.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit und Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt Bad Saulgau kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
- a) Gebühren für Telekommunikation,
  - b) Reisekosten,
  - c) Kosten der öffentlichen Bekanntmachung,
  - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
  - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
  - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Inkrafttreten, Schlussvorschriften**

Die Satzungsänderung mit dem aktuellen Gebührenverzeichnis tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Bad Saulgau, 04.10.2023

gez.  
Doris Schröter  
Bürgermeisterin

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung bei der Stadt geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- Die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der/die Bürgermeister/-in dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

# Gebührenverzeichnis

## Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	5,00 bis 2.500,00 €
2.	<b>Anträge</b>	
2.1.	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	1/10 bis volle Gebühr, mind. 5,00 €
2.2.	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 bis 150,00 €
3.	<b>Auskünfte</b> , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche  Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei.	5,00 bis 75,00 €
4.	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 750,00 €
5.	<b>Beglaubigungen, Bestätigungen</b>	
5.1.	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedene Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte, der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	5,00 €
5.2.	Amtliche Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite (außer Personenstandsurkunden)	5,00 €
5.3.	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	5,00 €
6.	<b>Bescheinigungen</b>	
6.1.	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	5,00 bis 60,00 €

6.2.	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
6.3.	Gebührenfrei sind Genehmigungen gemäß § 144 BauGB in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten (sanierungsrechtliche Genehmigungen).	
<b>7.</b>	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
7.1.	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10,00 bis 300,00 €
7.2.	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis ½ der Gebühr nach 7.1, mind. 5,00 €
<b>8.</b>	<b>Schreibgebühren</b>	
8.1.	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
8.1.1.	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10,00 €
8.1.2.	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 €
8.1.3.	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen sowie wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird.	je angefangene ¼ Stunde 16,00 €
8.2.	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
8.2.1.	bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite	1,00 €
	für jede weitere Seite	0,75 €
8.2.2.	bei einem größeren Format für die erste Seite	1,50 €
	für jede weitere Seite	1,20 €

<b>9.</b>	<b>Besondere Verwaltungsgebühr</b> wird für die Vornahme einer Amtshandlung erhoben, wenn diese mutwillig beantragt oder erschwert wird und dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand entsteht	30,00 bis 500,00 €
<b>10.</b>	<b>Baugesetzbuch</b> Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	65,00 €
<b>11.</b>	<b>Bestattungsrecht</b> Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	20,00 €
<b>12.</b>	<b>Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren,</b> je Person	35,00 €
<b>13.</b>	<b>Standesamt</b> Die sonstigen Standesamtsgebühren bestimmen sich nach dem Gebührentarif gem. PStGDVO.	
<b>14.</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
14.1.	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3 % des Werts, mind. jedoch 5,00 €
14.2.	bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrerts
14.3.	Fundfahrräder	15,00 €
<b>15.</b>	<b>Melderecht</b>	
15.1.	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1.	einfache Auskunft (§ 44 BMG)	8,00 €
15.1.2.	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 49 Abs. 3 BMG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)	5,00 €
15.1.3.	erweiterte Auskunft (§ 45 BMG)	15,00 €
15.1.4.	Gruppenauskunft (§§ 46, 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)	2,00 € jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt
15.1.5.	Gruppenauskunft nach Nr. 20.1.4, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	16,00 bis 1.000,00 €
15.2.	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)	12,00 €

15.3.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde,	
15.3.1.	Einfache schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 1 Satz 2 BMG) je Bescheinigung	5,00 €
15.3.2.	Erweiterte schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 Abs. 2 BMG) je Bescheinigung	8,00 €
15.3.3.	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.)	5,00 €
15.4.	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	je angefangene ¼ Std. 16,00 €
15.5.	Gebührenfrei sind	
15.5.1.	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung (§ 24 Abs. 2 BMG)	
15.5.2.	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 BMG)	
15.5.3.	die Berichtigung und Ergänzung des Melderegisters (§§12 und 6 Abs. 1 Satz 1 BMG)	
15.5.4.	Die Löschung von Daten und Hinweisen (§§ 14 und 15 BMG)	
15.5.5.	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 45 Abs. 2 BMG)	
15.5.6.	die Einrichtung von Übermittlungssperren nach § 36 Abs. 2, § 42 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 5 BMG sowie von Auskunftssperren nach § 51 BMG und bedingten Sperrvermerken nach § 52 BMG	
15.5.7.	die Abgabe von Erklärungen nach § 44 Abs. 3 Satz 2 BMG	
15.5.8.	Datenübermittlungen und Auskünfte zwischen den Meldebehörden nach § 33 BMG	
15.5.9.	Datenübermittlungen und Auskünfte an andere öffentliche Stellen im Inland nach § 34 BMG	
15.5.10	die Auskunft an den Wohnungsgeber nach § 50 Abs. 4 BMG	
15.6.	Verlustanzeigen für Pässe und Ausweise	8,00 €



<b>16.</b>	<b>Fischereischeine</b>	
16.1.	Erteilung von Fischereischeinen, einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31, 32 FischG)	
16.1.1.	Jahresfischereischein	20,00 €*
16.1.2.	Fischereischein auf Lebenszeit	20,00 €* *zzgl. der jeweils geltenden Fischereiabgabe/Jahr
16.1.3.	Jugendfischereischein	10,00€
<b>17.</b>	<b>Sonstige polizeirechtliche Angelegenheiten</b>	
17.1.	Platzverweis häusliche Gewalt (§ 30 PolG)	70,00 €
17.2.	Aufenthaltsverbot (§ 30 PolG)	70,00 €
17.3.	Polizeiliche Anordnungen (§§ 1, 3 PolG)	je angefangene ¼ Std. 16,75 €
<b>18.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
18.1.	Erteilung einer Gestattung (§ 12 GastG)	30,00 bis 1.000,00 €
18.2.	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	50,00 bis 200,00 €
18.3.	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	100,00 bis 1.000,00 € je Monat
18.4.	Verlängerung von Fristen	40,00 bis 2.000,00 €
<b>19.</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
19.1.	Kenntnisgabeverfahren	
19.1.1.	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO) (Vollständigkeitsmitteilung)	1 v. T. der Baukosten bzw. Abbruchkosten (mind. 100,00 €)
19.1.2.	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Unvollständigkeitsmitteilung)	wie 25.1.1
19.1.3.	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	6,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer, mind. 30,00 €
<b>20.</b>	<b>Gewerbewesen</b> Gewerbeanzeigen, Empfangsbescheinigung (§§ 14, 15 GewO)	
20.1.	Gewerbeanmeldung	30,00 €
20.2.	Gewerbeummeldung und -abmeldung	20,00 €
20.3.	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbedatei	15,00 €

<b>21.</b>	<b>Immissionsschutzrecht</b>	
21.1.	Überwachungen und Anordnungen gem. der 32. BImSchV für Geräte und Maschinenlärmverordnung	50,00 bis 1.000,00 €
<b>22.</b>	<b>Naturschutzrecht</b>	
22.1.	§ 33 NatSchG – Sicherung von Schutzpflanzungen und Schutzgehölzen	50,00 bis 300,00 €
22.2.	§ 53 NatSchG – Beschränkung des Betretens der freien Landschaft	50,00 bis 500,00 €
22.3.	§ 54 NatSchG – Genehmigung von Sperren	50,00 bis 300,00 €